

Streben nach der univervalen Herrschaft im Abendlande auf, die Kaiserwürde wird nur ein Titel.

b) Die Stellung des Königs zu den Fürsten wird durch das Lehnswesen völlig umgestaltet. Waren die Fürsten in der Karolingerzeit Reichsbeamte, so stehen sie jetzt zu dem Könige als ihrem Lehnsherrn nur noch in persönlichem Verhältnis. Wie sie vom Könige mit der Fahnenlanze (weltliche Fürsten) oder dem Zepter (geistliche Fürsten) belehnt wurden, so übertrugen sie wieder kleinere Lehen an ihre Ministerialen und Ritter. Der König stand zu diesen Lehnsträgern in keinem unmittelbaren Verhältnis und war daher stets auf die Treue der Fürsten angewiesen.

Das
Lehnswesen.

c) Die wichtigsten Rechte des Königs bilden der Heer- und Gerichtsbann. Das Heer besteht nicht mehr aus dem allgemeinen Heerbann sondern aus den Lehnsträgern des Königs und ihren Vasallen, die zu Pferde erschienen. Die Kämpfe dieser Zeit sind daher Reiterkämpfe. Die Zahl der Kämpfer, die sich auf ihren Beruf durch langjährige Übung besonders vorbereiten mußten, war meist gering. Von denjenigen Bewohnern, die am Kriegsdienst nicht teilnahmen, erbat der Landesherr eine Kriegssteuer (Webe) bei außerordentlichen Gelegenheiten.

Rechte des
Königs.
Das
Gerichtswesen.

Das Gerichtswesen behielt im allgemeinen die überlieferten Formen. Der König ist der Träger der höchsten Gerichtsbarkeit, die von den Grafen in seinem Namen ausgeübt wird. Später aber sprechen die großen Lehnsträger, die Inhaber der gräflichen Gewalt, in ihrem eigenen Namen Recht und legen damit die Grundlage zur Landeshoheit. Viele, meist geistliche Gebiete waren von der gräflichen Gerichtsbarkeit befreit (Immunitäten). Je mehr die Rechtspfegung von den Landesherren ausgeübt wird, desto verschiedenartiger entwickelt sich das Recht in den einzelnen Landesteilen. Ein Reichsrecht für Zivilstreitigkeiten gab es nicht; herrschend wird in den einzelnen Landesteilen das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, das später bisweilen von Privatleuten aufgezeichnet wird, so der Sachsenpiegel von Eise von Reggow (aus der Grafschaft Billingshöhe bei Magdeburg) und der Schwabenspiegel.

Das
Gerichtswesen.

d) Die Einkünfte des Königs bestanden in dem Ertrage der Domänen, in den Abgaben des Bergregals (Silberbergwerke im Harz), der Markt- und Durchgangszölle sowie der Münze. Die Einkünfte wurden immer geringer, da die Könige nicht nur einen großen Teil des Kron-gutes als Lehen, sondern auch manche Regalien abgaben, um Anhänger zu gewinnen. Eine allgemeine Reichssteuer kennt das Mittelalter nicht.

Einkünfte
des Königs.

2. Die Stände. a) Die Fürsten. Die Herzoge und Grafen, die als Vertreter des Königs die Heerführung (besonders an der Grenze) oder die richterliche Gewalt ausübten, hoben sich allmählich als Amtsadel (Fürsten) aus dem übrigen Adel ab. Als Lehnmänner des Königs ist ihr Streben darauf gerichtet, die Lehen erblich zu besitzen, während sie

Die Stände